



Managementplanung für FFH-Gebiete

# Maßnahmenblatt 1



**Name FFH-Gebiet:** Heideseen bei Köthen

**EU-Nr.:** DE 3948-303

**Landesnr.:** 55

**Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:**

Erhaltung und Entwicklung der Natürlichen eutrophen Seen im Besitz des Landesanglerverbandes einschließlich von Maßnahmen zum Wasserhaushalt in diesem Gebietsteil

**Dringlichkeit des Projektes:** kurzfristig bzw. dann laufend und dauerhaft umzusetzen

**Landkreis:** Dahme-Spreewald

**Gemeinde:** Krausnick-Groß Wasserburg

**Gemarkung/Flur/Flurstücke:** Groß Wasserburg/003/ 5/1, 6, 7 und 10 (Pichersee, Mittelsee, Triftsee, Schwanensee)

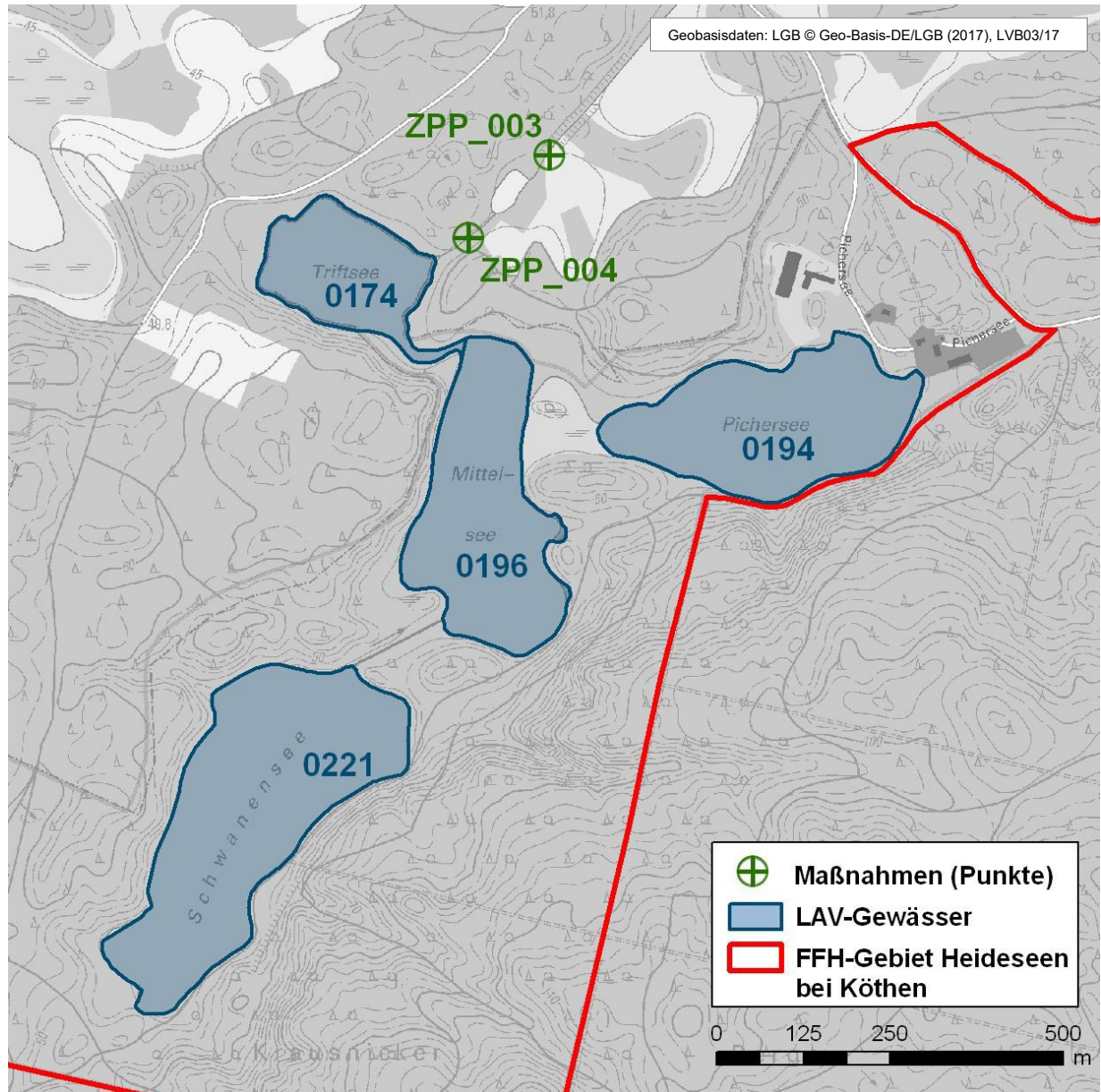
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Die LAV-Gewässer befinden sich im Besitz des LAV (Kategorie: Andere Eigentümer).

**Gebietsabgrenzung**

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Triftsee: Biotop SP18011-3948NO0174 mit einer Fläche von 3,57 ha
- Mittelsee: Biotop SP18011-3948NO0194 mit einer Fläche von 6,81 ha
- Pichersee: Biotop SP18011-3948NO0196 mit einer Fläche von 6,73 ha
- Schwanensee: Biotop SP18011-3948NO0221 mit einer Fläche von 10,16 ha

**Kartenausschnitt** (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



**Ziele:** Anpassung/Optimierung der angelfischereilichen Bewirtschaftung

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): 3150

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):

Weitere Ziel-Arten:

**Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:**

Zur Sicherung der Wasserhaltung (**W105** – Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern) in den Gewässern Schwanen-, Mittel-, Picher- und Triftsee) sollte der Abflussgraben mit 2 hohen Sohlschwellen versehen werden (**W140** – Setzen einer Sohlschwelle), um den Wasserabfluss aus dem Gebiet zu reduzieren (Maßnahmenpunkte ZPP\_003 und ZPP\_004).

Die im schlechten Erhaltungsgrad kartierten Gewässer Schwanen-, Mittel-, Picher- und Triftsee (Biotop-ID 0221, 0196, 0194, 0174) sind sehr nährstoffreich. In diese Seen münden keine Zuflüsse aus der Umgebung. Es wird davon ausgegangen, dass die hohen Nährstoffkonzentrationen v.a. aus der aktuellen Nutzung herrühren sowie ggf. zu einem kleinen Teil aus der historischen Nutzung (z.B. Entenzucht im Pichersee, s. Gebietsgeschichtlicher Hintergrund)

Wie in Kap. 1.1.1.2 dargestellt, kann in vielen eutrophen Seen zwar ein Bestand von Karpfen bis zu 50 kg/ha toleriert werden, es ist unter verschiedenen Aspekten aber eine stärkere Beschränkung notwendig. Insbesondere die Lage in einem Biosphärenreservat – Schutzzone II (Naturschutzgebiet), aber auch die geringe Größe der Gewässer und der Flachwassercharakter (polymiktische Seen ohne Schichtungsverhalten) sind hier beschränkende Faktoren. Als Optimalvariante für die Bewirtschaftung ist daher ein Verzicht auf Karpfenbesatz und eine Entnahme aller Karpfen anzustreben sowie eine scharfe Befischung von anderen Weißfischen (z.B. Blei, Güster), um bodenwühlende (benthivore) Fischarten zu reduzieren. Auch aufgrund der Lage in einem Naturschutzgebiet sollten für die zum Angeln genutzten Gewässer entsprechend strenge naturschutzfachliche Auflagen gelten, die über die jeweilige Befreiung vom Angelverbot durch die Untere Naturschutzbehörde zu regeln sind.

Aufgrund der langen Nutzungstradition der Gewässer durch den Landesanglerverband – der hier zudem Eigentümer ist – sollten jedoch Kompromisse erwogen werden, um einen Karpfenbestand von bis zu 50 kg/ha zu tolerieren und gleichzeitig die Etablierung von für den Lebensraumtyp charakteristischen Unterwasserpflanzen zu fördern.

Entscheidend für die Planung der weiteren Bewirtschaftung ist ein Nachweis der Größe des derzeitigen Karpfenbestandes (**Maßnahme ohne Nummer**), wie er bei WATERSTRAAT & KRAPPE (2017) vorgegeben wird. Im Zuge der Erfassungen sollte eine Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beeinträchtigen (**W171**), erfolgen. Dies bezieht sich auf eine Entnahme von Weißfischüberbeständen sowie auf die Entnahme von Karpfenüberbeständen bzw. (falls vorhanden) auf die Entnahme nicht heimischer Arten.

Liegt der Karpfenbestand aktuell deutlich über 50 kg/ha, so soll er auf bis zu 50 kg/ha eingestellt werden. Es sind daher ausreichend Karpfenbiomasse zu entnehmen und kein neuer Besatz durchzuführen. Sollte der Bestand auch aktuell deutlich unter 50 kg/ha liegen, so ist eine besondere Empfindlichkeit des Ökosystems gegenüber Karpfen aus den aufgeführten Gründen anzunehmen, und der Bestand sollte gegenüber dem erfassten Wert um 50 % reduziert werden. Der Wert von 50% gilt als Kompromiss und die Auswirkungen sollten nach einer Periode von 6 Jahren überprüft werden.

Die Bestandsangabe bezieht sich auf die Litoralfläche (Flachwasserzonen des Sees), nicht auf die gesamte Seefläche. Insbesondere im tiefen Schwanen- und Pichersee resultieren daraus niedrigere Besatz- bzw. Bestandszahlen. Nimmt man für diese Seen nur die halbe Seefläche in die Berechnung auf, so ergibt sich für alle vier Seen zusammen für einen Gesamtbestand von z.B. 50 kg/ha ein maximal tolerierter Karpfenbestand von rund 900 kg (18 ha à 50 kg). Bei Reduzierung um 50% (s.o.) ergibt sich also ein tolerierter Bestand von 450 kg.

Aus den Grundsätzen zum Karpfenmanagement ergibt sich eine Beschränkung des Besatzes mit Fischarten nach Art, Menge und/oder Herkunft (**W173**), d. h. ein Neubesatz mit Karpfen ist nur durchzuführen, um die angegebenen Grenzwerte (entweder 50 kg/ha oder bei hoher Vulnerabilität des Lebensraumes nur 50 % des derzeitigen Bestandes, also maximal 25 kg/ha oder weniger) zu erreichen.

Die Bestandsaufnahme ist analog der Aussagen von WATERSTRAAT & KRAPPE (2017) alle 6 Jahre zu wiederholen. Diese Bestandsaufnahme ist Voraussetzung für die Tolerierung des Karpfenbestandes im o.g. Umfang.

Außerdem ist in Bezug auf das Anfüttern eine starke Reduzierung gegenüber den in den letzten Jahren verwendeten Futtermengen notwendig. Als Optimalvariante aus Naturschutzsicht sollte vollständig auf das Anfüttern verzichtet werden (**W77 – Kein Anfüttern**). In der Gewässerordnung des Landesanglerverbandes ist hingegen regulär eine Futtermenge von 2,0 kg je Angelstelle und Tag zulässig. Diese wurde durch den Kreisanglerverband für die vier hier in Planung befindlichen Seen auf 0,5 kg/ha reduziert. Diese Menge wird im vorliegenden Plan als tragbarer Kompromiss im Verbund mit den Maßnahmen zur Fischbestandskontrolle gesehen. Zur besseren Überprüfung der Mengen darf die mitgeführte Menge aller Angler je Angelstelle 0,5 kg ebenfalls nicht überschreiten. Es sind stichprobenhafte Erhebungen durchzuführen, um Aussagen über die Anzahl der anfütternden Angler je

Tag machen zu können. Nach Umsetzung aller Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffkonzentrationen ist ggf. zu prüfen, ob eine weitere Reduzierung der Futtermenge notwendig ist.

Des Weiteren sollte die Beschränkung des Angelns auf bestimmte Uferbereiche und auf Tagangeln weiterhin bestehen bleiben. Dazu soll die bestehende Kennzeichnung von Uferbereichen im Gelände für die Angelnutzung (**W185**) verbessert werden.

Neben den genannten Fischbestandserfassungen sollen die vier genannten Seen in regelmäßigen Abständen (ca. alle 6 Jahre) einem limnologischen Monitoring unterliegen, um den ökologischen Zustand und seine Veränderung zu dokumentieren und um die Maßnahmen zu begleiten. Der Untersuchungsumfang sollte die nachfolgenden Parameter betreffen (mindestens 4-malige Beprobung im Untersuchungsjahr, über der tiefsten Stelle).

**Maßnahmen**

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
W105	Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern	Ja
W140	Setzen einer Sohlschwelle	Ja
W171	Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beeinträchtigen	Ja
W173	Beschränkung des Besatzes mit Fischarten nach Art, Menge und/oder Herkunft	Ja
W77	Kein Anfüttern (toleriert: bis zu 0,5 kg je Angelstelle)	Ja
W185	Kennzeichnung von Uferbereichen für die Angelnutzung	Ja
(ohne)	Fischbestandserfassung inkl. Erfassung des Bestandes von Karpfen analog WATERSTRAAT et al. (2017) mind. alle 6 Jahre	Ja
(ohne)	Limnologisches Monitoring	Ja

**Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:**

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.2) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

**Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:**

Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. dem Bewirtschafter (und zugleich Eigentümer) diskutiert.

Den Maßnahmen wurde durch den Bewirtschafter prinzipiell zugestimmt.

Er ist grundsätzlich bereit, die Reduzierung und Bestandskontrolle der Weißfisch-Biomasse (inkl. Karpfen) durchzuführen, sieht jedoch technische Probleme bei der Umsetzung von Zugnetzbefischungen in den 4 Gewässern aufgrund des vorhandenen Totholzes.

Das limnologische Monitoring liegt im Interesse des Eigentümers/Nutzers, und wurde auf dessen Anregung als Maßnahme aufgenommen.

Der Wasserstandserhöhung wurde zugestimmt.

Die Kennzeichnung der Angelstellen durch den LAV ist mit diesem abgestimmt.

**Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:**

Alle Maßnahmen      Bewirtschafter der Seen

**Zeithorizont:**

W185                      laufend und dauerhaft beizubehalten  
 W140, W105, W77      kurzfristig

W171, W173	kurzfristig		
<b>Verfahrensablauf/-art</b>		ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig		X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		X	
Verfahrensart: Absprache mit dem Bewirtschafter			
<b>Finanzierung:</b>			
Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:			
W185	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz		
W171, W173	BbgFischO § 32 (1) Nr. 10: Verpflichtung zur Anlandung bestimmter Fischarten, deren Vorkommen oder deren Vermehrung aus fischereibio-logischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist. BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatz-beschränkungen		
W105, W140	Förderung Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/ LWH) vom 31. Mai 2017)		
W77	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz		
Fischbestandserfassung	BbgFischO § 32 (1) Nr. 10: Verpflichtung zur Anlandung bestimmter Fischarten, deren Vorkommen oder deren Vermehrung aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist. BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatz-beschränkungen sonstige Projektförderung		
Limnologisches Monitoring	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz sonstige Projektförderung		
<b>Kosten</b> (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)			
Einmalig Kosten: keine			
Laufende Kosten:			
W185 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden.			
W140 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden.			
Fischbestandserfass. - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden.			
Limn. Monitoring - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden.			
<b>Projektstand/Verfahrensstand:</b>			

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

**Erfolg des Projektes/der Maßnahme**

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : laufend durch : Fischbestandserfassung alle ca. 6 Jahre und limnologisches Monitoring

Erfolg der Maßnahmen W105, W171, W173, W77 durch Monitoring der Makrophytenvegetation der Seen



Managementplanung für FFH-Gebiete

**Maßnahmenblatt 2**



**Name FFH-Gebiet:** Heideseen bei Köthen

**EU-Nr.:** DE 3948-303

**Landesnr.:** 55

**Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:**

Erhaltungsmaßnahmen für Moore (LRT 7140), Eichenwälder (LRT 9190), Holzkäfer (Hirschkäfer, Eremit)

**Dringlichkeit des Projektes:** kurz-, mittel-, langfristig und laufend/dauerhaft umzusetzen

**Landkreis:** Dahme-Spreewald

**Gemeinde:** Krausnick-Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz

**Gemarkung/Flur/Flurstücke:** Groß Wasserburg/003/ 8, 9, 11, 20, 21, 226, 236, 241, Köthen/002/29 und 30

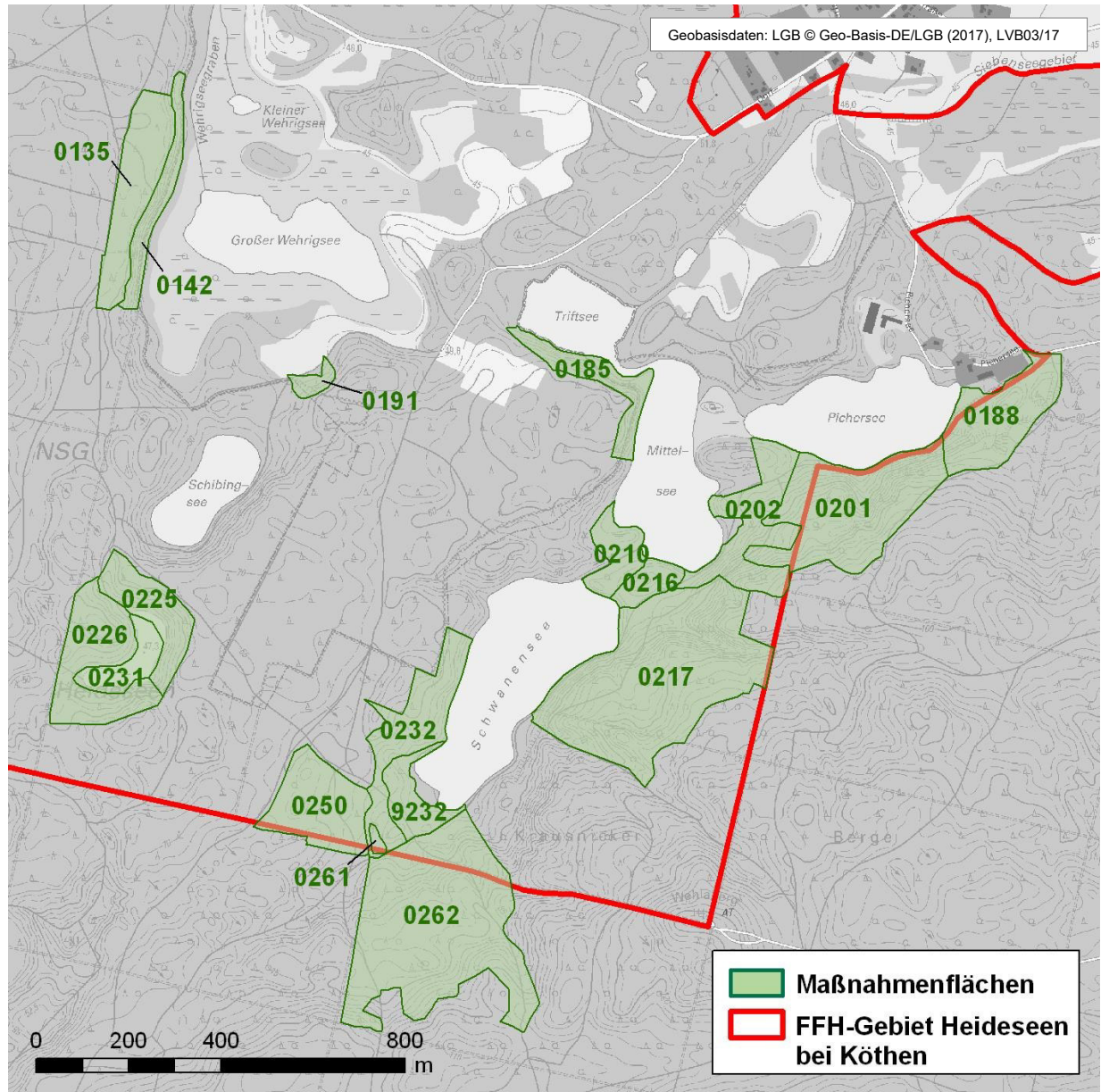
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Wald-/Forst-, Moor- und Gewässerflächen befinden sich überwiegend im Besitz des Landes Brandenburg

**Gebietsabgrenzung**

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Waldflächen - Biotop: SP18011-3948NO0185, SP18011-3948NO0191, SP18011-3948NO0135, SP18011-3948NO0142, SP18011-3948NO0225, SP18011-3948NO0226, SP18011-3948NO0232, SP18011-3948NO0250, SP18011-3948NO0261, SP18011-3948NO0262, SP18011-3948NO9232, SP18011-3948NO0188, SP18011-3948NO0201, SP18011-3948NO0202, SP18011-3948NO0210, SP18011-3948NO0216, SP18011-3948NO0217 mit einer Fläche von 63,90 ha, davon 44,29 ha im FFH-Gebiet
- Moorfläche - Biotop SP18011-3948NO0231 mit einer Fläche von 1,32 ha

**Kartenausschnitt** (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



**Ziele:** Waldumbau mit Förderung von Biotopen und Strukturen für LRT und Holzkäferarten, sowie zur Förderung des Wasserhaushalts

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): 3150, 7140, 9190

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Sumpfglanzkraut (*Liparis loeselii*)

Weitere Ziel-Arten:

**Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:**

Im Folgenden sind die Erhaltungsmaßnahmen den Flächen zugeordnet. Flächen mit identischen Erhaltungsmaßnahmen sind zusammengefasst dargestellt.

**Biotop 0231 (LRT 7140):**

**W105** – Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern/Mooren durch Umbau der angrenzenden Kiefernforste in Laub- bzw. Mischwälder für das Moor (LRT 7140, s. auch Maßnahmenblatt 3)

**Biotope 0135/0142 (LRT 3150 u.a.) und 0225/0226 (LRT 7140):**



**F86** – Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung für angrenzenden Moorflächen (LRT 7140) mit Sumpf-Glanzkraut in Verbindung mit

**F14** – Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten und

**J1** – Reduktion der Schalenwildichte zur Minderung von Verbiss für die angrenzenden Moore (LRT 7140)

s. auch Maßnahmenblatt 3

**Biotope 0185/0191 (LRT 9190):**

**F37** – Förderung des Zwischen- und Unterstandes

**FK01** – Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Kombinationsmaßnahme aus

F41 – Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern

F44 – Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen

F102 – Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz

F47 – Belassen von aufgestellten Wurzeltellern

F90 – Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten)

**J1** – Reduktion der Schalenwildichte zur Minderung von Verbiss für den LRT 9190

**Biotop 0210 (LRT 9190 und Hirschkäfer, Eremit):**

**FK01** – Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Kombinationsmaßnahme, s.o.) und

**J1** – Reduktion der Schalenwildichte zur Minderung von Verbiss für den LRT 9190

**F14** – Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,

**F15** – Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,

**F28** – Belassen von Altbäumen zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes

**F90** – Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten

**F55** – Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten/Biotope für Hirschkäfer und Eremit

**F102** – Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz

**F105** – Belassen von Stubben

**F123** – Keine flächige Bodenbearbeitung

**J2** – Reduktion des Schwarzwildbestandes für den Hirschkäfer

**F41** – Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern

**F44** – Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen

**F99** – Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen für den Eremiten

**Biotop 9232 (LRT 9190 und Hirschkäfer, Eremit):**

**F41** – Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern für den LRT9190

**F14** - Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,

**F15** – Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,

**F28** – Belassen von Altbäumen zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes

**F90** – Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten

**F55** – Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten/Biotope

**F102** – Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz

**F105** – Belassen von Stubben

**F123** – Keine flächige Bodenbearbeitung

**J2** – Reduktion des Schwarzwildbestandes für den Hirschkäfer

**Biotope: 0217 (LRT 9190 und Hirschkäfer, Eremit), 0262 (Hirschkäfer):**

**F14** – Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,

**F15** – Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,

**F28** – Belassen von Altbäumen zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes

**F90** – Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten

**F55** – Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten/Biotope

**F102** – Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz

**F105** – Belassen von Stubben

**F123** – Keine flächige Bodenbearbeitung

**J2** – Reduktion des Schwarzwildbestandes für den Hirschkäfer

**Biotop 0201 (Hirschkäfer, Eremit):**

- F14 – Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,  
 F15 – Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,  
 F28 – Belassen von Altbäumen zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes  
 F90 – Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten  
 F55 – Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten/Biotope für Hirschkäfer und Eremit
- F102 – Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz  
 F105 – Belassen von Stubben  
 F123 – Keine flächige Bodenbearbeitung  
 J2 – Reduktion des Schwarzwildbestandes für den Hirschkäfer
- F41 – Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern  
 F44 – Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen  
 F99 – Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen für den Eremiten

**Biotope: 0202 (Eremit)**

- F14 – Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,  
 F15 – Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten,  
 F28 – Belassen von Altbäumen zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes  
 F90 – Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten  
 F55 – Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten/Biotope  
 F41 – Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern  
 F44 – Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen  
 F99 – Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen für den Eremiten

**Maßnahmen**

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
W105	Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstandes	Ja
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Kombinationsmaßnahme)	Ja
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Ja
F15	Freihalten von Bestandeslücken und -löchern für Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	Ja
F28	Belassen von Altbäumen zur langfristigen Erhaltung des Altholzschirmes	Ja
F37	Förderung des Zwischen- und Unterstandes	Ja
F41	Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern	Ja
F44	Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen	Ja
F55	Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten/Biotope	Ja
F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung	Ja
F90	Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten	Ja
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen	Ja
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	Ja
F105	Belassen von Stubben	Ja
F123	Keine flächige Bodenbearbeitung	Ja
J1	Reduktion der Schalenwilddichte	Ja
J2	Reduktion des Schwarzwildbestandes	Ja

**Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:**

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.4, 2.2.5, 2.3.4 und 2.3.5) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

**Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:**

Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. dem Bewirtschafter/Eigentümer/Verwalter diskutiert.

Den Maßnahmen wurde durch den Bewirtschafter zugestimmt.

**Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:**

Alle Maßnahmen      Bewirtschafter Wälder und Forste

**Zeithorizont:**

W105                      kurzfristig

F55, F102                mittelfristig

F86                        langfristig

alle übrigen Maßnahmen    laufend und dauerhaft beizubehalten

**Verfahrensablauf/-art**

ja

nein

Weitere Planungsschritte sind notwendig

X

Maßnahmen sind genehmigungspflichtig

X

Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer/Bewirtschafter

**Finanzierung:**

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

**W105:**

Förderung Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/ LWH) vom 31. Mai 2017)

**Übrige Maßnahmen:**

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope LWaldG

RL Grüner Ordner

**Kosten** (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten: keine

Laufende Kosten: keine

**Projektstand/Verfahrensstand:**

- Vorschlag  
 Voruntersuchung vorhanden/in Planung  
 Planung abgestimmt bzw. genehmigt  
 In Durchführung  
 Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

**Erfolg des Projektes/der Maßnahme**

Monitoring (vorher) am :      -                      durch : -

Monitoring (nachher) am :    laufend                      durch: Monitoring von Sumpf-Glanzkraut, Hirschkäfer und Eremit bzw. LRT-Kartierung

Erfolg der Maßnahmen:



## Managementplanung für FFH-Gebiete

## Maßnahmenblatt 3



**Name FFH-Gebiet:** Heideseen bei Köthen

**EU-Nr.:** DE 3948-303

**Landesnr.:** 55

**Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:**

Erhaltung und Entwicklung von FFH-LRT und FFH-Arten im Bereich der Wehrigseen (überwiegend im Besitz von Naturschutzorganisationen)

**Dringlichkeit des Projektes:** kurz-, mittel-, langfristig und laufend/dauerhaft umzusetzen

**Landkreis:** Dahme-Spreewald

**Gemeinde:** Märkisch Buchholz

**Gemarkung/Flur/Flurstücke:** Köthen/002/ 38, 39, 40, 52, 53, 54

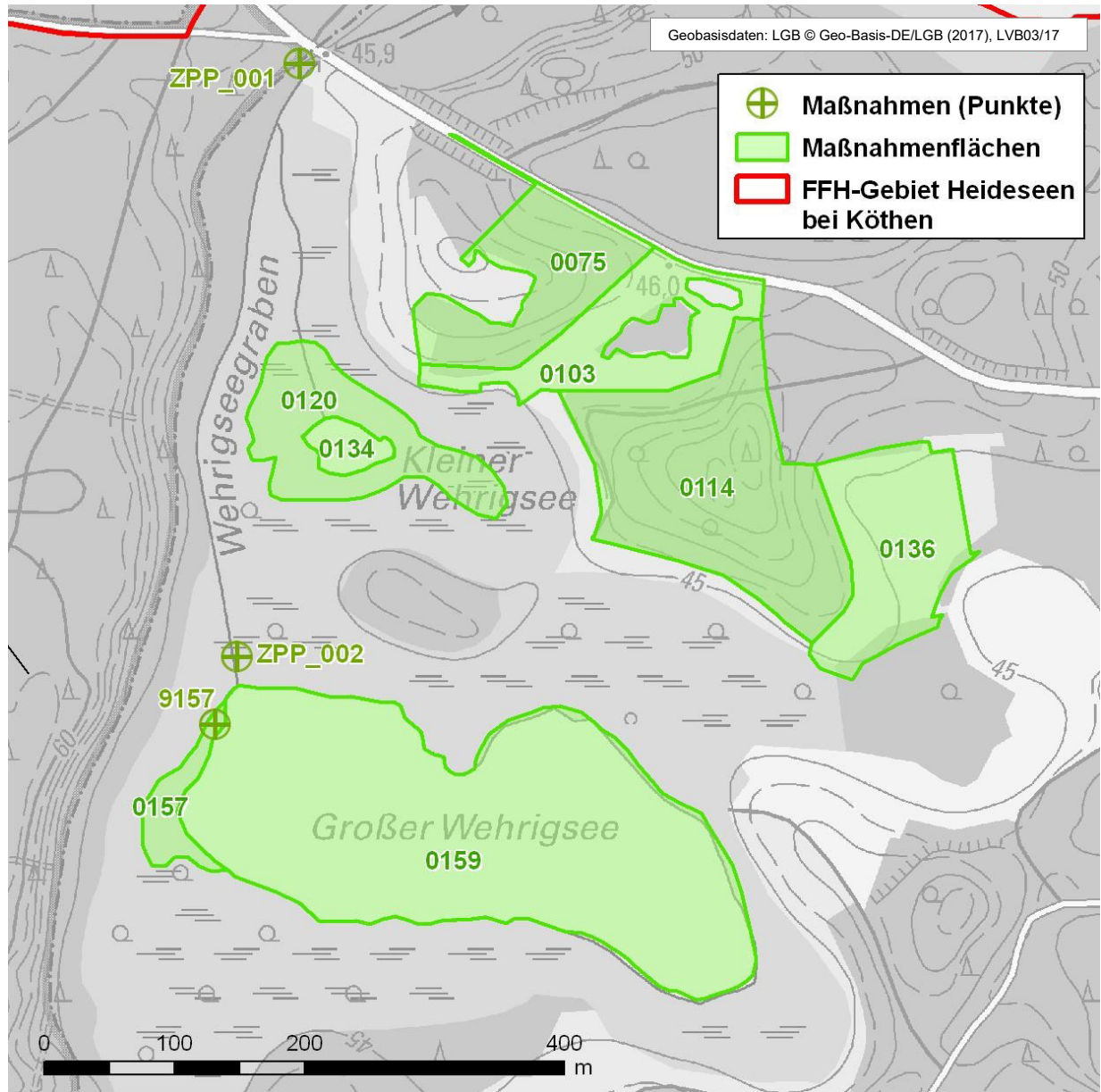
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Die Flächen befinden sich überwiegend im Besitz des Naturschutzbundes (NABU), der Kleine Wehrigsee wird treuhänderisch von der Gemeinde Märkisch Buchholz verwaltet und eine weitere Fläche ist in Privatbesitz.

**Gebietsabgrenzung**

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Großer Wehrigsee: Biotop SP18011-3948NO0159 mit einer Fläche von 6,29 ha
- Verlandungsmoor am Gr. Wehrigsee: Biotope SP18011-3948NO0157 und SP18011-3948NO0157 (Punkt) mit einer Fläche von 0,31 ha
- Kleiner Wehrigsee: Biotop SP18011-3948NO0134 mit einer Fläche von 0,20 ha
- Waldrandbiotope: SP18011-3948NO0075\_001, SP18011-3948NO0103, SP18011-3948NO0114, SP18011-3948NO0136\_001 mit einer Fläche von 6,58 ha

**Kartenausschnitt** (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



**Ziele:** Erhaltungspflege zum Erhalt der Gewässer/Verlandungsmoore und der Landbiotope für FFH\_Arten

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL):	3150, 7140, (91D0 – Entwicklungsmaßnahmen)
Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):	Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticularis</i> ), Sumpf-Glanzkrout ( <i>Liparis loeselii</i> ), (Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i> - Entwicklungsmaßnahmen)
Weitere Ziel-Arten:	(Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i> – Entwicklungsmaßnahmen)

**Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:**

**LRT 3150 (0157, 0134) (ebenso für Schlammpeitzger und Zierliche Tellerschnecke)**

**Erhaltungsmaßnahmen:** Die Wasserstände des Großen (ID 0159) und Kleinen Wehrigsees (ID 0134) sind zu sichern (**W105** – Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern). Dazu sollten die Abflussgräben mit einer hohen Sohlschwelle versehen werden (**W140** – Setzen einer Sohlschwelle). Vorgeschlagen werden zwei oder drei Staue: notwendig für den Rückhalt in den beiden Seen mit ihren Mooren sind zwei (bzw. drei) Sohlschwellen am Wehrigseeegraben etwas oberhalb der Brücke der

Verbindungsstraße Köthen – Märkisch Buchholz (Maßnahmenpunkt ZPP\_001) und unterhalb des Großen Wehrigsees (ZPP\_002). Eine weitere dritte Schwelle am Abfluss unterhalb des Kleinen Wehrigsees ist vermutlich nicht notwendig, laut Digitalem Geländemodell ist der Graben offenbar bereits verlandet. Die Staumaßnahmen sind durch die untere Wasserbehörde genehmigungspflichtig, sollten zunächst mit Sandsäcken getestet werden.

Die **Entwicklungsmaßnahmen** dienen der langfristigen Sicherung des gegenwärtigen günstigen Erhaltungsgrades sowie der Reduktion von Beeinträchtigungen und Gefährdungsursachen. In den Gewässern Großer und Kleiner Wehrigsee sollte weiterhin keine wirtschaftliche fischereiliche Nutzung stattfinden (**W68** - Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung und **W70** – Kein Fischbesatz). Ausdrücklich davon ausgenommen ist die Hege nach Brandenburgischem Fischereigesetz, mit dem Ziel, einen ausgewogenen, gewässerangepassten Fischbestand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Für den Großen Wehrigsee ist bekannt, dass aus der früheren Nutzung noch einzelne Karpfen im Gewässer vorhanden sind. Außerdem sollten in beiden Gewässern in regelmäßigen Abständen – je nach Notwendigkeit – gegebenenfalls Entnahmen von Massenfischen (Weißfischen) erfolgen (**W171** Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beeinträchtigen). Für beide Seen sollte ein Monitoring der Wasserqualität stattfinden.

Die Wasserstandssicherung dient auch dem LRT 91D0 (Biotop 0120).

#### **LRT 7140 (0157, 9157) (ebenso für Sumpf-Glanzkrout und Zierliche Tellerschnecke)**

**Erhaltungsmaßnahmen:** Die beiden Teilflächen am Großen Wehrigsee (Biotope **0157** und **9157**) müssen ebenfalls in ihrem Wasserstand gesichert werden (s. LRT 3150). Außerdem sollte der am Hang vorhandene Lärchen- und Kiefernforst langfristig zu Laub- bzw. Mischwald umgebaut werden (**F86** – Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung) (Biotope 0135, 0142 – Landesforst, vgl. Maßnahmenblatt 2).

Für das Sumpf-Glanzkrout am Großen Wehrigsee sind die aufkommenden Gehölze (v. a. Erlen) auf dem westlich angrenzenden Schwingrasenmoor mit junger Erlensukzession (Biotop 0157, Code 0432202) zu entnehmen (**W30**). Außerdem sollte hier eine partielle Mahd des Röhrichts stattfinden. Die Mahd sollte mit Beräumung des Mähgutes zur Schonung der Bestände des Sumpf-Glanzkrautes Ende Februar/Anfang März (**W58, O118**) durchgeführt werden. Die Maßnahmen dienen der Reduktion der Beschattung und des Nährstoffeintrags in diesem Bereich.

#### **Schlingnatter**

**Entwicklungsmaßnahmen:** Im Habitat 001 der Schlingnatter sind innerhalb einiger geeigneter Waldflächen, insbesondere in den Saumbereichen der Wälder, d.h. im Übergang zum Offenland, strukturschaffende Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualität vorgesehen (Maßnahmenflächen 0075\_001, 0103, 0114, 0136\_001). Die Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope (**F55**) schafft Besonnungsbereiche für das Reptil, unterstützt durch die Maßnahme „Belassen zufalls- bzw. störungsbedingter (Klein-) Flächen und Strukturen“ (**F59**), welche durch Baumfall Lichtungen und Versteckstrukturen (Altholz) schafft. Zudem sollten auf den Maßnahmenflächen 0014, 0075-001, 0136\_001 und 0168\_001 Reisighaufwerke (Maßnahme ohne Code – nicht im Standardmaßnahmenkatalog enthalten) errichtet werden, welche entsprechende Versteckplätze gewährleisten. Die konkrete Anzahl und Position ist vor der Herrichtung der Haufwerke durch einen Herpetologen zu ermitteln. Je Haufwerk ist ca. 1–2m<sup>3</sup> Reisig mit einer Aststärke zwischen 2cm und 10cm mit einer Höhe von bis zu 1m in einer wallartigen Form mit Südexposition herzurichten.

Die bisher offengehaltenen Flächen des Habitats im Biotop mit der ID 0103 sollten auch weiterhin gemäht werden, um der Verbuschung entgegenzuwirken. Bei großen, zusammenhängenden Flächen ohne Ausweichmöglichkeiten in angrenzende ungemähte bzw. verbrachte Bereiche, sollte die Mahd als Mosaikmahd (**O20**) durchgeführt werden, um den Tieren Fluchtmöglichkeiten zu bieten.

<b>Maßnahmen</b>		
Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
W105	Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern	Ja
W140	Setzen einer Sohlschwelle	Ja
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung	-
W70	kein Fischbesatz	-
W171	Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beeinträchtigen	-
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	Ja
W58	Röhrichtmahd	Ja
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen	Ja
O20	Mosaikmahd	-
F55	Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope	-
F59	Belassen zufalls- bzw. störungsbedingter (Klein-) Flächen und Strukturen	-
(ohne)	Anlage von Reisighaufwerken. Je Haufwerk ca. 1-2 m <sup>3</sup> Reisig mit einer Aststärke zwischen 2cm und 10 cm. Maximal Höhe von 1 m.	-
<b>Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:</b>		
<p>Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.2 - Ziele und Maßnahmen für den Lebensraumtyp Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> (LRT 3150)) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.</p>		
<b>Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:</b>		
<p>Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. dem Naturschutzbund Deutschland diskutiert.</p> <p>Den Maßnahmen wurde durch den NABU prinzipiell zugestimmt. Sie werden in das Pflegekonzept für die Flächen integriert.</p>		
<b>Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:</b>		
Alle Maßnahmen	Pfleger der Flächen	
<b>Zeithorizont:</b>		
W185	laufend und dauerhaft beizubehalten	
W140, W105	kurzfristig	
W30, W58, F55	kurzfristig	
O20, O118	kurzfristig	
W171	mittelfristig	
W30	langfristig	
<b>Verfahrensablauf/-art</b>	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	X	
Verfahrensart: Absprache mit dem Bewirtschafter und der Unteren Wasserbehörde		
<b>Finanzierung:</b>		
Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:		

W185	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope; BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz
W140, W105	Förderung Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/ LWH) vom 31. Mai 2017)
W30, W58, F55	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope; BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz
O118	Kulturlandschaftsprogramm (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 in der Fassung vom 12.10.2015)) Förderung Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten vom 02. Sept. 2015) Vertragsnaturschutz (Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN), 2016) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 5 (1) 1. und (2) 1.
W171	BbgFischO § 32 (1) Nr. 10: Verpflichtung zur Anlandung bestimmter Fischarten, deren Vorkommen oder deren Vermehrung aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist. BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatzbeschränkungen
<p><b>Kosten</b> (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)</p> <p>Einmalig Kosten: k.A.</p> <p>Laufende Kosten: k.A.</p>	
<p><b>Projektstand/Verfahrensstand:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> Voruntersuchung vorhanden/in Planung</p> <p><input type="checkbox"/> Planung abgestimmt bzw. genehmigt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> In Durchführung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)</p>	
<p><b>Erfolg des Projektes/der Maßnahme</b></p> <p>Monitoring (vorher) am : - durch : -</p> <p>Monitoring (nachher) am : laufend durch : Fischbestandserfassung alle ca. 6. Jahre und limnologisches Monitoring</p> <p>Erfolg der Maßnahmen : Biotopkartierung der LRT und Monitoring der Arten Sumpf-Glanzkrout, Zierliche Tellerschnecke, (Schlingnatter) alle 5 Jahre</p>	





Managementplanung für FFH-Gebiete

# Maßnahmenblatt 4



**Name FFH-Gebiet:** Heideseen bei Köthen

**EU-Nr.:** DE 3948-303

**Landesnr.:** 55

**Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:**

Erhaltung und Entwicklung von Habitaten der Bauchigen und Schmalen Windelschnecke im Bereich des Wehrigsees

**Dringlichkeit des Projektes:** kurzfristig und laufend/dauerhaft umzusetzen

**Landkreis:** Dahme-Spreewald

**Gemeinde:** Märkisch Buchholz

**Gemarkung/Flur/Flurstücke:** Köthen/002/ 33

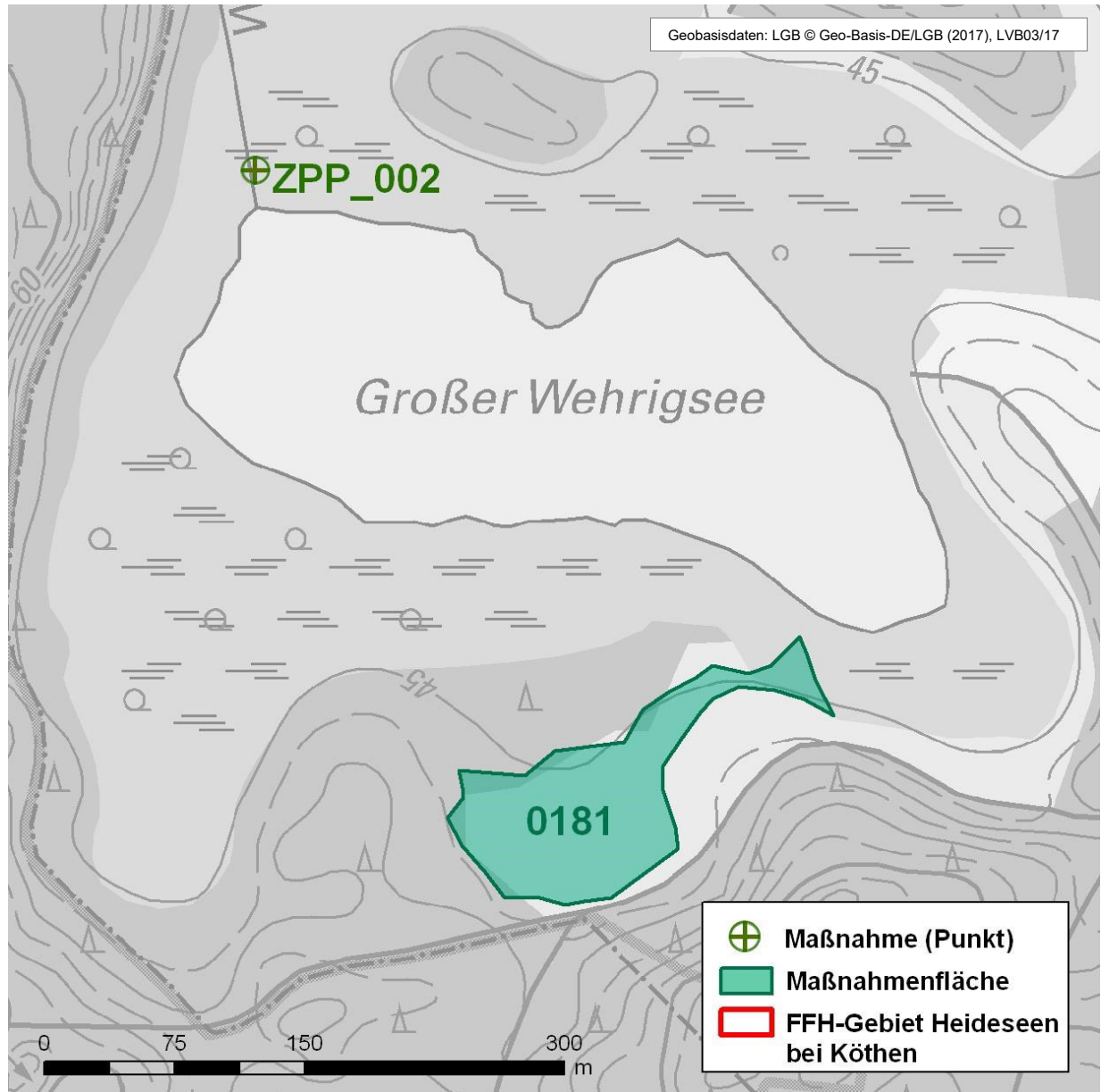
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz.

**Gebietsabgrenzung**

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Seggenried (verbuscht): Biotop SP18011-3948NO0181 mit einer Fläche von 1,15 ha

**Kartenausschnitt** (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



**Ziele:** Wasserstandssicherung und Erhaltungspflege zur Offenhaltung der Windelschneckenhabitate

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL):

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Weitere Ziel-Arten:

**Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:**

Die Habitatfläche der Schmalen Windelschnecke sollte durch 1-2 schürige Mahd ggf. mit schwacher Nachweide (**O114**) unter Einsatz leichter Mähtechnik (**O97**) und einer Schnitthöhe >20 cm (**O115**) gepflegt werden. Sie ist zur Zeit aufgelassen. Bereits während der im Jahr 2018 durchgeführten Untersuchungen stellte die Ausbreitung nitrophiler Stauden und Störzeiger wie z.B. der Großen Brennnessel und Acker-Kratzdistel ein offensichtliches Problem dar. In den betreffenden Bereichen, welche sich vor allem am Südrand und im westlichen Teil des Biotops befinden, ist zwecks Aushagerung zunächst eine zwei- bis dreischürige Mahd (**O114**) mit Abtransport des Mähgutes (**O118**) sinnvoll. Standorte mit stark ausgeprägten Seggenbulten und ohne nennenswerte Präsenz von Störzeigern sollten von der Pflege weitgehend ausgenommen werden. Ferner erscheinen Maßnahmen zur Stabilisierung des

Wasserhaushaltes (**W105**) für einen längerfristigen Erhalt des Habitats unabdingbar. Diese Aussage gründet sich nicht zuletzt auf eine im Frühjahr 2020 beobachtete völlige Austrocknung des Biotops. Als in dieser Hinsicht wirksame Maßnahme gilt die geplante Einrichtung eines Staus am Abfluss des Großen Wehrigsees (Maßnahmepunkt ZPP\_002, **W140**). Es wird erwartet, dass die Maßnahme eine allgemeine Grundwassererhöhung im Umfeld des Sees und damit auch im Bereich der Habitatfläche bewirkt. Konkretes Ziel ist eine Anhebung des Wasserstandes dahingehend, dass sich ganzjährig eine hohe Bodenfeuchte einstellt, Überstauungen jedoch weitgehend ausbleiben bzw. sich auf kleine Teilflächen innerhalb des Habitats beschränken.

Auch die Bauchige Windelschnecke (hier Habitatfläche 003) kommt neben der Schmalen Windelschnecke vor. Aufgrund der im Biosphärenreservat insgesamt geringeren Anzahl an Habitatflächen der Schmalen Windelschnecke wird dieser Art hier Vorrang gegenüber der Bauchigen Windelschnecke eingeräumt. Die im Bereich südlich des Großen Wehrigsees konzipierten Maßnahmen zielen daher primär auf Verbesserungen der Habitatbedingungen für die Schmale Windelschnecke, wirken sich zum Teil aber auch auf die Bauchige Windelschnecke positiv aus. In diesem Sinne relevant sind die angestrebte Erhöhung des Wasserstandes im Großen Wehrigsee (**W105**) durch Setzen einer Sohlschwelle (**W140**) im Wehrigseeegraben (Maßnahmepunkt ZPP\_002), wodurch sich die Feuchteverhältnisse im Habitatbereich verbessern, ferner ein Verbot jeglicher Düngung (**O41**). Letztere soll zusätzlich zu dem derzeit laut Biosphärenreservatsverordnung bestehenden Düngeverbot eine Eutrophierung durch Düngemittel dauerhaft ausschließen.

#### Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
W105	Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands von Gewässern	Ja
W140	Setzen einer Sohlschwelle	Ja
O97	Einsatz leichter Mähtechnik (mit geringem Bodendruck)	Ja
O114	Mahd zunächst 2-3 schürig, nach Aushagerung 1-2-schürig	Ja
O115	Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm	Ja
O118	Beräumung des Mähgutes/kein Mulchen	Ja
O41	Keine Düngung	Ja
(ohne)	Monitoring alle zwei Jahre	Ja

#### Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.3.6 und 2.3.7) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

#### Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:

Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. dem Eigentümer und Nutzer diskutiert. Allen Maßnahmen wurde durch den Eigentümer prinzipiell zugestimmt. Der Eigentümer verfügt jedoch nicht über die Ausrüstung für die Pflegemahd, würde sich daher nicht selbst um die Pflege kümmern, diese aber auf seiner Fläche zulassen.

#### Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:

Alle Maßnahmen noch offen

#### Zeithorizont:

O41 dauerhaft/laufend  
alle übrigen Maßnahmen kurzfristig

<b>Verfahrensablauf/-art</b>	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	X (W140)	
Verfahrensart: Absprache mit dem Bewirtschafter und der Unteren Wasserbehörde		
<b>Finanzierung:</b> Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen: O41, O114, O115, O118, O97 Bundesnaturschutzgesetz BnatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 6 (5) 1; Kulturlandschaftsprogramm (KULAP); Vertragsnaturschutz (Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN), 2016). Monitoring Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz sonstige Projektförderung		
<b>Kosten</b> (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt) Einmalig Kosten: k.A. Laufende Kosten: können erst ermittelt werden, wenn die Pflegemaßnahmen konkretisiert werden		
<b>Projektstand/Verfahrensstand:</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorschlag <input type="checkbox"/> Voruntersuchung vorhanden/in Planung <input type="checkbox"/> Planung abgestimmt bzw. genehmigt <input checked="" type="checkbox"/> In Durchführung <input checked="" type="checkbox"/> Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)		
<b>Erfolg des Projektes/der Maßnahme</b> Monitoring (vorher) am : - durch : - Monitoring (nachher) am : laufend durch : Erfolg der Maßnahmen : Monitoring der Windelschnecken alle 2 Jahre		



Managementplanung für FFH-Gebiete

# Maßnahmenblatt 5



**Name FFH-Gebiet:** Heideseen bei Köthen

**EU-Nr.:** DE 3948-303

**Landesnr.:** 55

**Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:**

Erhaltung und Entwicklung von Habitaten der Schmalen und Bauchigen Windelschnecke östlich und westlich von Köthen

**Dringlichkeit des Projektes:** kurzfristig und laufend/dauerhaft umzusetzen

**Landkreis:** Dahme-Spreewald

**Gemeinde:** Märkisch Buchholz

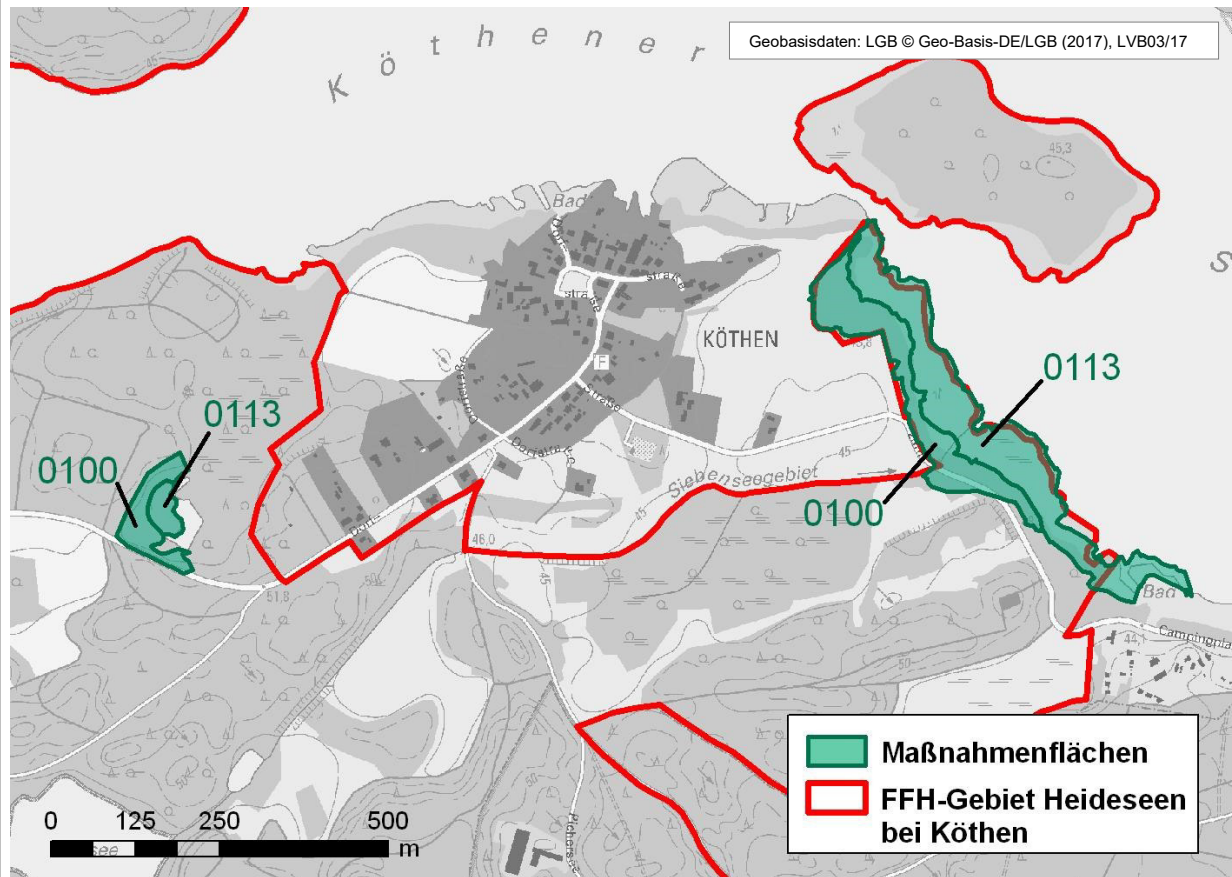
**Gemarkung/Flur/Flurstücke:** Köthen/002/ 64 und 65

Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Die Flächen befinden sich in Privateigentum.

**Gebietsabgrenzung**

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Weide: Biotop SP18011-3948NO0100; SP18011-3948NO0113; SP18011-3948NO0061; SP18011-3948NO0058 (4 Stück)

**Kartenausschnitt** (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):

**Ziele:** Pflegenutzung zur Offenhaltung der Windelschneckenhabitats

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL):

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Weitere Ziel-Arten:

**Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:**

Für den Erhalt der Habitatfläche 001 der Schmalen Windelschnecke kann die in der Vergangenheit praktizierte Beweidung des Grünlands (Biotop 0100) mit wenigen Pferden fortgeführt werden. Hierbei ist die Verweildauer der Tiere an die geringe Flächengröße anzupassen und auf Zufütterung zu verzichten. Die durch Großseggen gekennzeichneten Habitatflächen der Schmalen Windelschnecke sollten nach Möglichkeit jährlich partiell aus der Beweidung ausgeschlossen werden. Bei einer Mahd ist leichte Mähtechnik zu verwenden (**O97**). Ein Verzicht auf Düngung (**O41**) wird schon praktiziert und soll eine Eutrophierung durch Düngemittel dauerhaft ausschließen.

Die Habitatfläche 001 der Bauchigen Windelschnecke (Maßnahmenflächen 0100 und 0113) ließ zum Zeitpunkt der Molluskenerfassung keine Beeinträchtigungen erkennen, allerdings verweist die Biotopbeschreibung in der aktuellen BBK-Kartierung auf Schädigungen durch Mahd und Beweidung in den (westlichen) Randbereichen. Da beide Nutzungsformen die Habitatqualität für die Bauchige Windelschnecke stark negativ beeinflussen, wäre hier eine Unterlassung oder Einschränkung in den mit Großseggen bewachsenen Teilen zwar wünschenswert, erscheint in Anbetracht der geringen Flächengröße aber nicht realisierbar. Ein Verzicht auf Düngung (**O41**) wird schon praktiziert und soll eine Eutrophierung durch Düngemittel dauerhaft ausschließen. Die Gehölze im Randbereich sollten dauerhaft entfernt werden (**W29**).

Maßnahmen		
Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
O41	Keine Düngung	Ja
O97	Einsatz leichter Mähtechnik (mit geringem Bodendruck)	Ja
W29	Vollständiges Entfernen aufkommender Gehölze	Ja
(ohne)	Monitoring alle zwei Jahre	Ja
<b>Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:</b> Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.3.6 und 2.3.7) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.		
<b>Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:</b> Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. dem Nutzer der Flächen diskutiert. Allen Maßnahmen wurde durch den Nutzer prinzipiell zugestimmt. Der Nutzer verfügt nicht über die Ausrüstung für die Pflegemahd, welche durch Dritte durchgeführt wird.		
<b>Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:</b> Alle Maßnahmen                      Bewirtschafter		
<b>Zeithorizont:</b> O41, O97                                  dauerhaft/laufend W29    kurzfristig		
<b>Verfahrensablauf/-art</b>		ja                      nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig		X
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		X
Verfahrensart: Absprache mit dem Bewirtschafter		
<b>Finanzierung:</b> Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen: O41    Kulturlandschaftsprogramm; Förderung Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten vom 02. Sept. 2015); Vertragsnaturschutz (Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN), 2016); Bundesnaturschutzgesetz BnatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 6 (5) 1 W29, O97                                      Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope; BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz Monitoring                                      Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope; BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz; sonstige Projektförderung		
<b>Kosten</b> (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt) Einmalig Kosten: k.A. Laufende Kosten: k.A.		
<b>Projektstand/Verfahrensstand:</b>		

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

**Erfolg des Projektes/der Maßnahme**

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : laufend durch :

Erfolg der Maßnahmen : Monitoring der Windelschnecken alle 2 Jahre





Managementplanung für FFH-Gebiete

**Maßnahmenblatt 6**



**Name FFH-Gebiet:** Heideseen bei Köthen

**EU-Nr.:** DE 3948-303

**Landesnr.:** 55

**Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:**

Erhaltung und Entwicklung von Binnendünen und Flechten-Kiefernwäldern

**Dringlichkeit des Projektes:** kurz-, mittel- und langfristig umzusetzen

**Landkreis:** Dahme-Spreewald

**Gemeinde:** Märkisch Buchholz

**Gemarkung/Flur/Flurstücke:** Köthen/002/ 5/10 und 102,  
Köthen/003/138, 140, 148, 199, 202 und 208

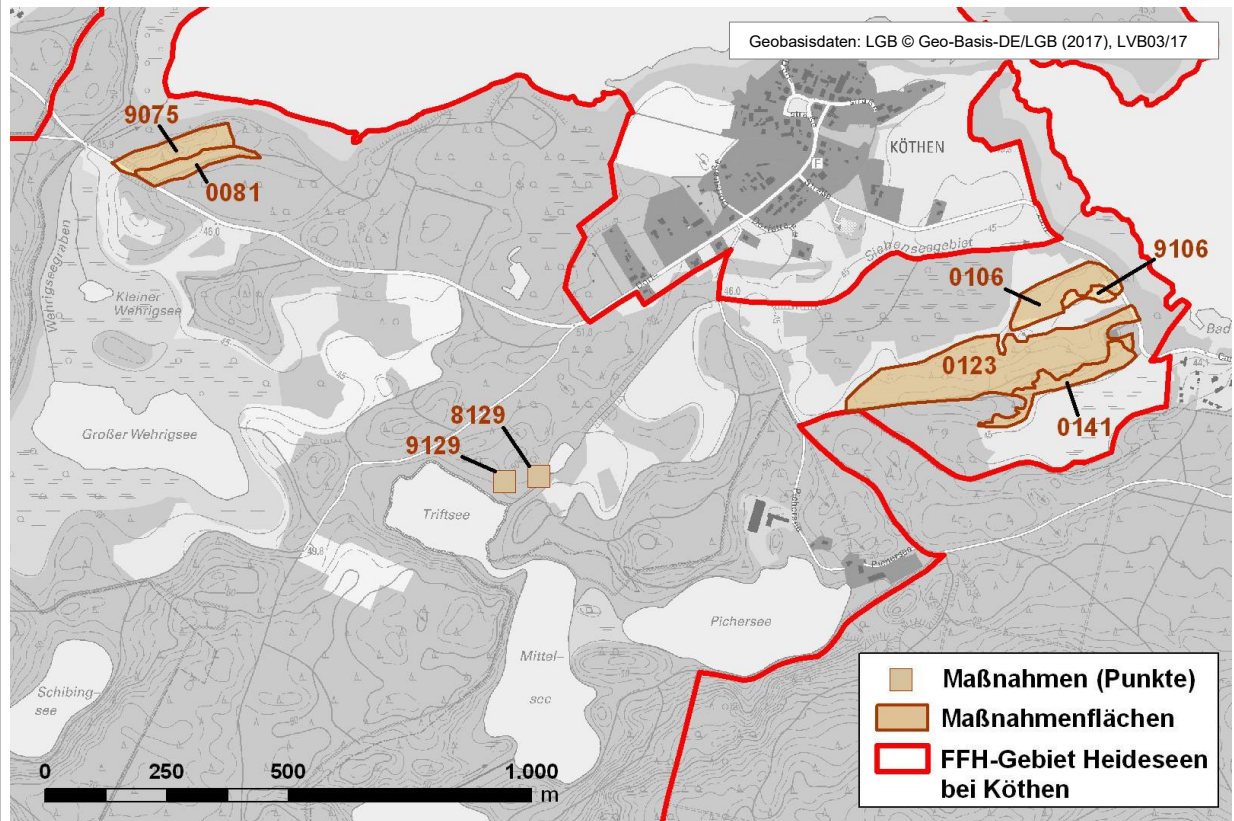
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Die Flächen befinden sich in Privateigentum.

**Gebietsabgrenzung**

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Flechten-Kiefernwälder: Biotop SP18011-3948NO9075, SP18011-3948NO0106 und SP18011-3948NO0123 mit einer Fläche von 7,66 ha
- Binnendünen: SP18011-3948NO0081, SP18011-3948NO0141 und SP18011-3948NO9106 mit einer Fläche von 1,93 ha, sowie zwei Punkt-Biotope (SP18011-3948NO8129 und SP18011-3948NO9129)

**Kartenausschnitt** (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



**Ziele:** Pflegenutzung zur Auslichtung von Flechten-Kiefernwäldern und Offenhaltung von Binnendünen und Mähwiesen

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL):	2330, 91E0
Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):	
Weitere Ziel-Arten:	

**Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:**

**LRT 2330**

Im **Biotop 0081** sollte der Neophyt Kaktusmoos (*Campylopus introflexus*) entfernt werden (Maßnahme ohne Nummer). Mittelfristig wird eine Entnahme der aufkommenden Jungkiefern notwendig und es sollten einige der größeren Kiefern am Dünenfuß entnommen werden, da sie den Sandrasen beschatten (**O113** – Entbuschung von Trockenrasen und Heiden). Das **Biotop 0141** im Ostteil des Gebietes sollte langfristig ebenfalls aufgelichtet werden, indem Bäume aus der Kiefern Sukzession entnommen werden (**O113** – Entbuschung von Trockenrasen und Heiden). Die Entbuschungsmaßnahmen in allen Biotopen müssen ggf. nach erstmaliger Durchführung wiederholt werden, wenn erneut Gehölze aufkommen. Am Südrand des Hanges trat eine Ruderalisierung durch Störung der Vegetation und Nährstoffeintrag aus zeitweiliger Heuablagerung auf. Diese Störung ist inzwischen entfernt. Hier sollen in Zukunft andere geeignetere Plätze für die Lagerung gesucht werden.

Das Begleitbiotop in dem angrenzenden Kiefernwald (**Biotop 0123**) sollte lichtgestellt werden (**F55** - Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope), indem einzelne Kiefern um das Biotop herum – vornehmlich im Süden, entnommen werden. Östlich dieser Flächen befindet sich das **Biotop 9106**. Zur Reduzierung des Totholzeintrages aus dem angrenzenden Wald sollte hier eine Lichtstellung des Biotops (**F55**) durch Entnahme einzelner Kiefern aus dem angrenzenden Wald erfolgen. Bereits jetzt im Biotop liegendes Totholz sollte entnommen werden. Außerdem sind auch in diesem Biotop

mittelfristig die aufkommenden Jungkiefern zu entnehmen (**O113** – Entbuschung von Trockenrasen und Heiden).

In den beiden sehr kleinen **Biotopen 8129 und 9129** sollte der Neophyt Kaktusmoos (*Campylopus introflexus*) entfernt werden (Maßnahme ohne Nummer). Dies kann am besten durch möglichst rückstandsloses Abharken geschehen. Dadurch würde auch zugleich die zunehmende Vergrasung im Biotop 9129 eingeschränkt werden sowie die **Maßnahme O89** – Erhaltung oder Schaffung offener Sandflächen umgesetzt werden. In diesem Sinne sind auch Bodenverwundungen im bisherigen Umfang (Vertritt durch Lage am Weg) weiterhin in den Biotopen gewünscht.

#### **LRT 91T0**

Zur Schaffung der Fläche müssen vorhandene Kiefernwälder in den **Flächen 0106, 0123 und 9075** deutlich aufgelichtet werden (**F55** – Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope), wobei insbesondere Biotopbäume, klein- und misswüchsige, sowie anderweitig geschädigte Kiefern erhalten bleiben sollen (**F99** - Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen). Teilweise muss auch vorhandenes liegendes Totholz entnommen werden, das wohl bei früherer Durchforstung auf der Fläche verblieben ist. Es steht der Entwicklung von Offenböden entgegen. Das heißt, Schlagabraum soll nicht im Biotop verbleiben (**F104** - kein Zuwerfen mit Schlagabraum). Eine Schädigung der Böden während der Baumentnahme ist zu tolerieren bzw. als positiv zu bewerten (**O89** – Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen), wobei von Flechten geprägte Abschnitte schonend behandelt werden sollten (z.B. kein Fällen in diese Flächen hinein, kein Herausziehen von Holz über diese Flächen usw.).

Für **Biotop 9075** ist dadurch ggf. schon eine ausreichende Möglichkeit zur Entwicklung des Lebensraumtyps geschaffen worden, da die Bodenvegetation nicht sehr dicht und die Humusauflage, soweit sichtbar, gering zu sein scheint.

In den **Biotopen 0106 und 0123** ist im Anschluss an die genannten Maßnahmen zu prüfen, inwieweit die Sandböden mit Humusauflagen überdeckt sind und ob diese entfernt und/oder ob die Vegetationsdecke geöffnet werden muss, um Siedlungsfläche für die typischen Strauchflechten zu schaffen. Ähnlich wie beim Abplaggen von Heiden sollte die dichte Vegetation weitestgehend gestört und die Humusauflage entfernt werden (**O89** – Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen). Die Neubesiedlung sollte ggf. durch Ausbringen von Flechten gefördert werden. Da es sich um eine sehr große Fläche handelt, ist ein Öffnen der Fläche mit der Hand nicht realistisch. Typischerweise werden solche Flächen daher beweidet, u.a. mit Schafen und Ziegen. Aufgrund der Möglichkeiten der Eigentümer könnte hier auch eine Beweidung mit Pferden erfolgen (Einkoppeln der Fläche in die angrenzende Pferdeweide). Auch das regelmäßige Durchreiten der Fläche kann offene Böden schaffen (**O122** – Beweidung mit bestimmten Tierarten: Schafe, Ziegen, Pferde). Die Beweidungs-Maßnahme ist zunächst begrenzt auf ca. 2 Jahre nach dem Lichtstellen des Biotopes. Danach sollte eine Evaluierung erfolgen.

Maßnahmen			
Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme	
(ohne)	Entfernen eines Neophyten (Kaktusmoos - <i>Campylopus introflexus</i> )	Ja	
O89	Erhaltung oder Schaffung offener Sandflächen	Ja	
O113	Entbuschung von Trockenrasen	Ja	
O122	Beweidung mit bestimmten Tierarten: Schafe, Ziegen, Pferde	Ja	
F55	Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten	Ja	
F99	Belassen und Förderung von Biotop- und Altbäumen (LRT spezifische Menge)	Ja	
F104	kein Zuwerfen mit Schlagabraum in LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL	Ja	
<b>Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:</b> Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.1 und 2.2.7) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.			
<b>Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:</b> Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. den Nutzern der Flächen diskutiert. Allen Maßnahmen wurde durch die Nutzer prinzipiell zugestimmt.			
<b>Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:</b> Alle Maßnahmen                      Bewirtschafter und Eigentümer			
<b>Zeithorizont:</b> F104, F99, O89, O122                      kurzfristig F55, O113    mittelfristig F55, O113    langfristig			
<b>Verfahrensablauf/-art</b>		ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig		X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig			X
Verfahrensart: Absprache mit dem Bewirtschafter			
<b>Finanzierung:</b> Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:			
<b>O89, O113</b>	Vertragsnaturschutz; Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope; BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz		
<b>Ohne Code</b>	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope; BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz		
<b>F104, F55, F99, O122</b>	Vertragsnaturschutz (Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN), 2016); Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope; BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz		

**Kosten** (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten: k.A.

Laufende Kosten: k.A.

**Projektstand/Verfahrensstand:**

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

**Erfolg des Projektes/der Maßnahme**

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : laufend durch :

Erfolg der Maßnahmen : Kartierung der LRT alle 2 Jahre



## Managementplanung für FFH-Gebiete

# Maßnahmenblatt 7



**Name FFH-Gebiet:** Heideseen bei Köthen

**EU-Nr.:** DE 3948-303

**Landesnr.:** 55

**Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:**

Erhaltung und Entwicklung von Flachland-Mähwiesen

**Dringlichkeit des Projektes:** laufend/dauerhaft umzusetzen

**Landkreis:** Dahme-Spreewald

**Gemeinde:** Märkisch Buchholz

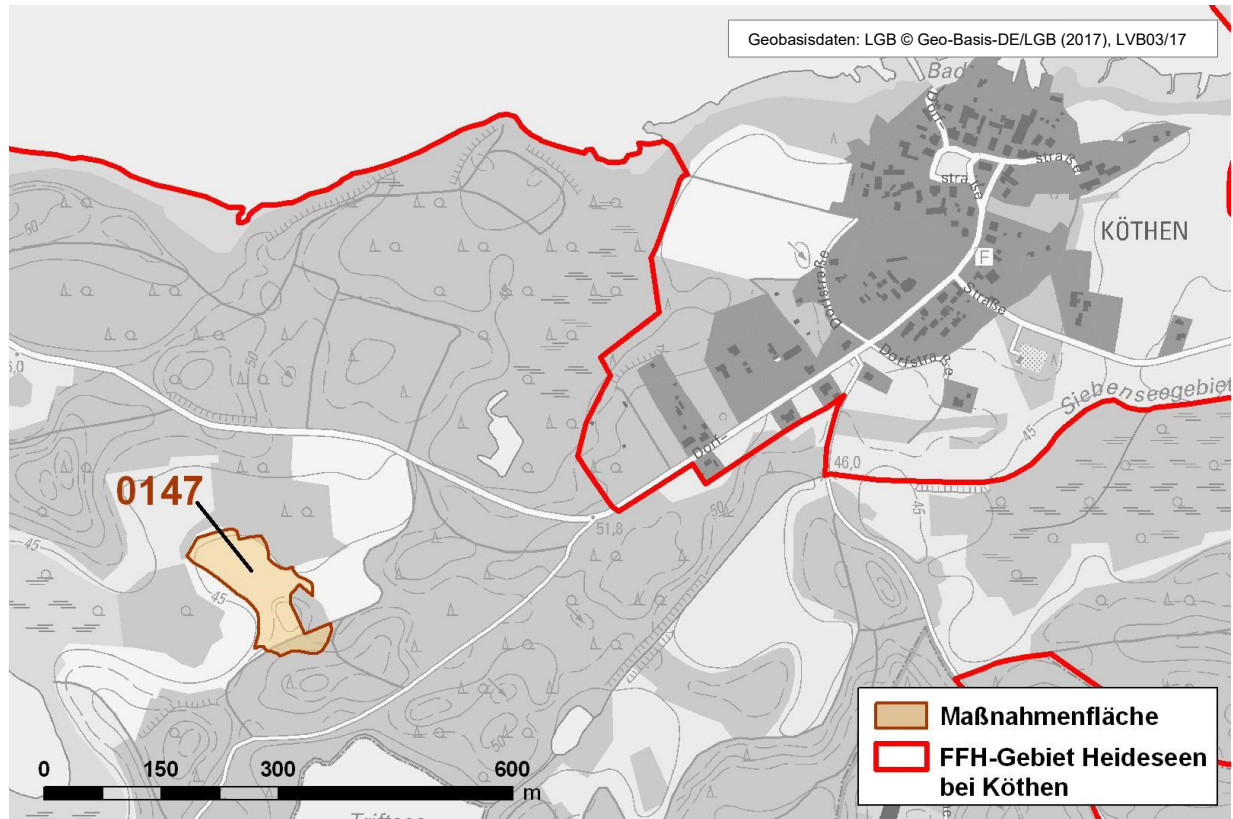
**Gemarkung/Flur/Flurstücke:** Köthen/002/ 48

Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Die Fläche befindet sich in Privateigentum.

**Gebietsabgrenzung**

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km): SP18011-3948NO0147 (1,26 ha)

**Kartenausschnitt** (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



**Ziele:** Nutzung / Bewirtschaftung zur Erhaltung von Mähwiesen

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): 6510

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):

Weitere Ziel-Arten:

**Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:**

**LRT 6510**

Biotop 0147, da hierdurch die Vorgaben des Standarddatenbogens bereits erfüllt werden. Zum Erhalt und zur Förderung der **Fläche 0147** ist es notwendig, eine traditionelle Mähwiesennutzung durch zweischürige Mahd wieder aufzunehmen, d.h. die Mahd gegenüber der in früheren Jahren erfolgten Nutzung zu extensivieren (**O114** – Mahd, zweischürig) und weiterhin auf Düngung zu verzichten (**O41** – Keine Düngung). Dabei sollte eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm eingehalten werden (**O115**). Eine Beweidung soll auf diesen klassischen Mähwiesen nicht stattfinden (**O32** – Keine Beweidung). Dies schließt eine weitere Nutzung durch Reiten / Pferdesport nicht aus. Die Bewirtschaftung erfolgt bereits aktuell (2020) nach diesen Vorgaben.

Maßnahmen		
Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
O114	Mahd (zweischürig)	Ja
O41	Keine Düngung	Ja
O115	Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm	Ja
O32	Keine Beweidung	Ja
<b>Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:</b> Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.3) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.		
<b>Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:</b> Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. den Nutzern der Flächen diskutiert. Allen Maßnahmen wurde durch die Nutzer prinzipiell zugestimmt.		
<b>Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:</b> Alle Maßnahmen                      Bewirtschafter		
<b>Zeithorizont:</b> O32, O41, O114, O115                      dauerhaft/laufend		
<b>Verfahrensablauf/-art</b>		ja                      nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig		X
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		X
Verfahrensart: Absprache mit dem Bewirtschafter		
<b>Finanzierung:</b> Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen: <b>O32</b> Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 5 (1) 1. und (2) 1. <b>O114, O115, O41</b> Kulturlandschaftsprogramm (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 in der Fassung vom 12.10.2015)) Förderung Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten vom 02. Sept. 2015) Vertragsnaturschutz (Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN), 2016) Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 5 (1) 1. und (2) 1.		
<b>Kosten</b> (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt) Einmalig Kosten: k.A. Laufende Kosten: k.A.		
<b>Projektstand/Verfahrensstand:</b>		



- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

**Erfolg des Projektes/der Maßnahme**

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : laufend durch :

Erfolg der Maßnahmen : Kartierung der LRT alle 2 Jahre